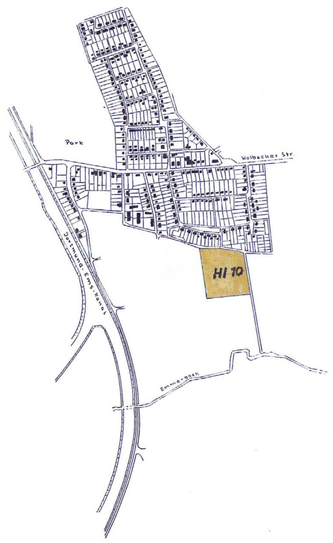
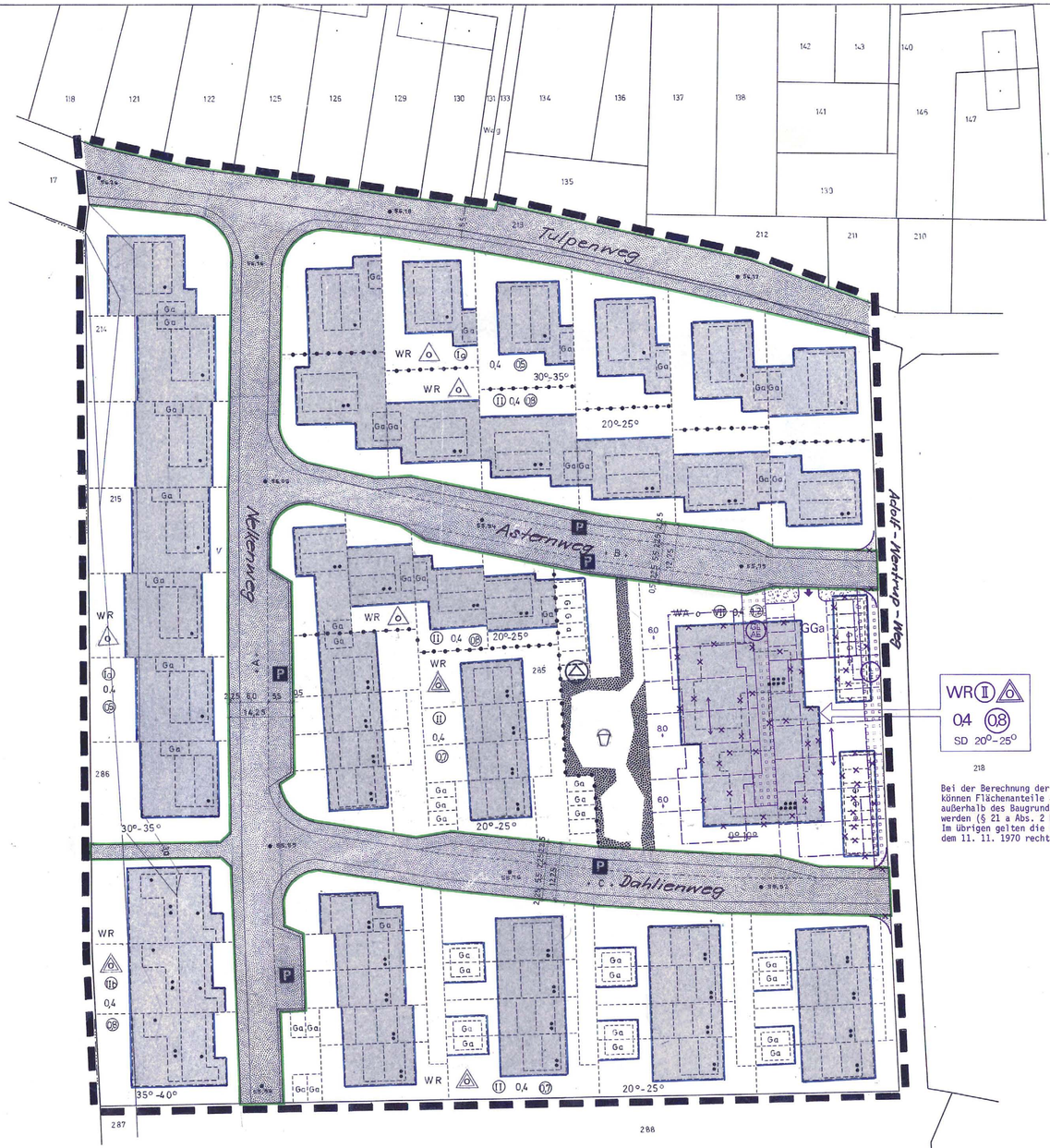






Flur 19

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Stellung der baulichen Anlagen: Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. §14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können gem. § 23, Abs. V Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden.

2. Baugestaltung
a. Außenwände: Es sind nur Ziegelfugbauten zugelassen.

b. Dächer: Alle Gebäude (außer denen mit 0°-10°) sind mit dunklen Satteldächern abzudecken. Gegenüberliegende Dachflächen haben ohne Ausnahme gleiche Neigungswinkel zu erhalten.

c. Drempel und Traufen: Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m gestattet, wenn die Traufe (Dachrinne) nicht höher als OK Fußboden des Dachgeschosses ausgeführt wird.

Bei den Häusern WR (A) (Ib) (einhüftigen) ist auf der eingeschossigen Gebäudeseite eine Drempelhöhe bis zu 1m und eine Traufenhöhe über OK Fußboden des Dachgeschosses von 0,50 m zulässig.

d. Garagen: Garagen können unter abgeschleppten Dächern der Wohngebäude erstellt werden, andernfalls haben sie Flachdächer zu erhalten. Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Flucht, Höhe und Form zu erstellen.

3. Höhenlagen der baulichen Anlagen: Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über der Straßenkrone liegen.

4. Art der baulichen Nutzung: In Gebieten WR mit 1 u. 2 Vollgeschossen sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

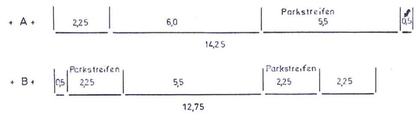
5. Vorgärten: Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Mauern und Zäunen eingefriedigt werden.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1237)

Alle Baugrundstücke sind gegenüber angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen flächenhaft einzufrieden.

WR (II) (A) (o)
0,4 (0,8)
SD 20°-25°
218

Bei der Berechnung der Grund- und Geschoßflächenzahl können Flächenanteile an Gemeinschaftsanlagen, die außerhalb des Baugrundstücks liegen, diesem zugeschlagen werden (§ 21 a Abs. 2 BauN VO).
Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des seit dem 11. 11. 1970 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes HI 10.



1. Änderung des Bebauungsplanes HI 10 (violetter Eindruck)

Diese 1. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 28.03.1979 aufgestellt worden.
Münster, den 04.04. 1979
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Schriftführer

Diese 1. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 11.4. bis 11.5. 1979 offengelegen.
Münster, den 14.5. 1979
Der Oberstadtdirektor
(Ing. (grad.) Bolüter)
Stadtvermessungsamtmann

Diese 1. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 05.09.1979 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 12.10.1979
Ratsherr
Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung von 15.7.1980 genehmigt. (Az.: 35.21-5201)
Münster, den 15.7. 1980
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieser 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 5 vom 04. Febr. 1980 bekanntgemacht worden.
Münster, den 05. Febr. 1980
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Rechtsgrundlagen für die 1. Änderung:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

—— Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 17.12.1969

1. Ausfertigung

Bebauungsplan HILTRUP Nr. 10 Meinenkampstrasse

Gemarkung Hiltrup Flur 23 Maßstab 1:500

BESTANDSANGABEN
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurgrenze
- Vorhandene Bebauung
- 55.75 Höhenangaben

Höhen: Die angegebenen Höhen beziehen sich auf NN, Bezugspunkt ist der Höhenstein Hiltrup NR 349 57,846 m über NN.

NACHR. ÜBERNAHMEN (UNVERBINDL.)
- Geplante Eigentumsgrenze
- Geplante Bebauung

1. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Nutzungsartgrenze
- o Offene Bauweise
- (o) Nur Hausgruppen zulässig
- (A) Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 30°-35° Dachneigung
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

VERKEHRSFLÄCHEN
- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN
- Öffentliche Grünflächen
- Kinderspielplatz
- Private Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG

WEITERE NUTZUNGSARTEN
- Umformerstation
- Flächen für Garagen und Stellplätze
- Ga Zu- u. Abfahrt Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Mit Gehrechten (G), Fahrrechten (F), Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A), der Erschließungsträger (E), der Öffentlichkeit (Ö) ... gem. § 9 (1) 21 BBauG

GESTALTUNG DER BAUL. NUTZUNG
- (Io) 30°-35° 1 Vollgeschoss und teilweise ausgebautes Dachgeschoss
- (II) 20°-25° 2 Vollgeschosse
- (IIb) 35°-40° Erd- und ausgebautes Dachgeschoss einhüftig, zur Seite ** zweigeschossig
- (VIIIo) 0°-10° 7 Vollgeschosse
- Firstrichtungen zwingend
- SD Satteldach
- ←→ Firstrichtung
- Vorgesch. Garagen- u. Grundstückseinteilung

Ermächtigungsgrundlagen sind:
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) die §§ 1, 2, 8, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) in Verbindung mit 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. S. 423) die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965
Münster den 30. April 1969
Dipl.-Ing. Wolfes Öff. best. Vermessungsingenieur
Öffentl. best. Verm. Ing.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:
Wohnungsbaugenossenschaft „KETTELER" eGmbH
Münster, den 30.4.1969

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 314) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14. 8. 68 aufgestellt worden.
Hiltrup, den 17.12.1969
(Dr. Tölle) Bürgermeister — (Georges) Gemeindevertreter — (Wiesmann) Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß §2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 314) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20.3.1969 in der Zeit vom 22.9.1969 bis 23.10.1969 öffentlich ausgelegen.
Hiltrup, den 17.12.1969
Gemeinde Hiltrup Der Gemeindedirektor (Bolüter) Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.12.1969 als Ortssatzung erlassen worden.
Hiltrup, den 17.12.1969
(Dr. Tölle) Bürgermeister — (Georges) Gemeindevertreter — (Wiesmann) Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) mit Verfügung vom 2. Juli 1970 -35.3.7-5207- genehmigt worden.
Münster, den 2. Juli 1970
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Regierungsvermessungsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) mit Begründung vom 23.11.70 bis 24.12.70 öffentlich ausgelegt, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt des Kreises Münster am 11.11.70 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hiltrup, den 30.12.70
Gemeinde Hiltrup Der Gemeindedirektor
In Vertretung
(Niemann)
Amtsoberverwaltungsrat